

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Vorsitzenden des
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herr Claus Christian Claussen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3233

Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herr Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das

Finanzministerium des
Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

gesehen und weitergeleitet
Kiel, den 17.05.2024
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

29. April 2024

InnoGrowth SH

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

hiermit möchte ich den Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss sowie den
Finanzausschuss darüber informieren, dass das MWVATT zum 15. April 2024 in
Kooperation mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), dem Landesförderinstitut
(Investitionsbank Schleswig-Holstein) und der MBG Mittelständische

Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH ein neues Eigenkapitalprodukt – den **InnoGrowth SH** – im Finanzierungsportfolio des Landes mit einem Programmvolumen von maximal 15 Mio. Euro implementiert hat.

Ziel des Produktes ist es, Start-ups und kleine innovationsstarke Mittelständler, die in der Regel nicht im Fokus von Venture Capital-Fonds stehen, mit Eigenkapital und eigenkapitalähnlichen Mitteln zur Finanzierung ihres Wachstums zu stärken.

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Beteiligungsfonds für Zukunftstechnologien („Zukunftsfonds“) durch den Ausbau bestehender sowie die Schaffung neuer Förderinstrumente verschiedene Maßnahmen zur Förderung von Zukunftstechnologien („Bausteine“) gebündelt. Im Baustein „RegioInnoGrowth“ fördert der Bund Start-ups sowie kleine wachstumsorientierte Mittelständler mit einem Gruppenumsatz von bis zu 75 Mio. Euro über Globaldarlehen an Landesförderinstitute. RegioInnoGrowth knüpft an das Modell der Mitte 2020 gestarteten und Mitte 2022 beendeten Säule II des Corona-Hilfspakets des Bundes für Start-ups und mittelständische Unternehmen an. Das Instrument war mit über 1.800 Finanzierungen für Start-ups und mittelständische Unternehmen mit einem KfW-/Bundesanteil von rd. 600 Mio. Euro bei einer 70%igen Risikoübernahme der KfW sehr erfolgreich.

Ein Teil der Säule II war das Sonder-Beteiligungsprogramm Schleswig-Holstein mit einem Programmvolumen von 40 Mio. Euro.

Das Förderprogramm „InnoGrowth SH“ soll in Schleswig-Holstein ergänzend zum Innovationsfonds SH (Investitionsphase vom 01. Juli 2023 bis 31. Dezember 2029 im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft) eingesetzt werden. Der Einsatz des Förderprogramms mit einer **KfW-Refinanzierungsquote in Höhe von bis zu 70 % des Gesamtfinanzierungsvolumens** einer Endkundenfinanzierung soll insbesondere ermöglichen, Finanzierungsbedarfe von KMU in Form von Beteiligungskapital zu decken, die bei Erst- oder Folgefinanzierungen außerhalb der Grenzen des Innovationsfonds SH liegen. Die MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft mbH sowie das Land Schleswig-Holstein (als Rückgarant für die Investitionsbank Schleswig-Holstein) tragen jeweils weitere maximal 15% des Risikos (entspricht 2,25 Mio. Euro).

Die haushaltsgesetzliche Ermächtigung in Schleswig-Holstein ist bereits im Haushaltsgesetz 2023 geschaffen worden. Mit § 23 Abs. 13 HG 2024 wurde die haushaltsgesetzliche Ermächtigung zur Gewährung der 100 %igen Rückgarantie des Landes an die Investitionsbank Schleswig-Holstein in Höhe von 20 Mio. Euro fortgeführt (das maximale Beteiligungsvolumen hat sich jedoch zwischenzeitlich auf max. 15 Mio. Euro reduziert). Sollte es zu Unternehmensausfällen kommen, greift die Rückgarantie des Landes, sodass der Haushalt im Rahmen von max. 15% der jeweiligen Beteiligungshöhe belastet werden würde. Die Garantie ist befristet bis zum 31. Juli 2041. Für dieses Risiko erhält das Land Anteile an der Garantieprämie der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

Im Investitionszeitraum vom 15. April 2024 bis 31. Juli 2026 kann Beteiligungskapital in Höhe von jeweils bis zu 5 Mio. Euro in den Kalenderjahren 2024, 2025 und 2026 herausgelegt werden; pro Beteiligungsnehmer max. 1,3 Mio. Euro. Die Laufzeit der stillen

Beteiligungen beträgt i.d.R. 10 Jahre und kann maximal auf 15 Jahre verlängert werden.
Offene Beteiligungen sollen nach 7-10 Jahren zurückgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claus Ruhe Madsen

Garantieerklärung

des Landes Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
(nachfolgend „MWWATT“ genannt)

gegenüber

der Investitionsbank Schleswig-Holstein
(nachfolgend „IB.SH“ genannt)

Präambel

Vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Krise und der damit verbundenen wirtschaftlichen Unsicherheit in der Realwirtschaft stellt die Bundesregierung gezielt Finanzierungshilfen für Start-up Unternehmen und gewerbliche Mittelständler zur Verfügung. Der für diese Zielgruppe ermittelte Gesamtfinanzierungsbedarf von rd. 660 Mio. Euro wird durch den Bund und die Länder bereitgestellt. Davon entfallen 15 Mio. Euro auf das Land Schleswig-Holstein.

Die KfW stellt der IB.SH als Darlehensnehmerin Globaldarlehen mit einer 70%igen Haftungsfreistellung zur Verfügung, die diese an die MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH weiterleitet. Die restlichen 30% der Mittel werden von der MBG bereitgestellt, die wiederum mit einer 20%igen Rückgarantie des MWWATT gegenüber der IB.SH unterlegt werden. Die restlichen 10% der Mittel stehen im Obligo der MBG.

Vor diesem Hintergrund legt das MWWATT gemeinsam mit der IB.SH das „Sonder-Beteiligungsprogramm S-H“ auf und übernimmt gegenüber der IB.SH eine Rückgarantie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1

Grundlagen der Garantie

Grundlage für die Übernahme der Rückgarantie des MWVATT ist die Ziffer 1 Absatz 1 der Sonderbürgschaftsrichtlinien Corona 2020 i.V.m. § 18 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020) vom 13. Dezember 2019 sowie der zwischen dem MWVATT und der IB.SH geschlossene Vertrag zur Durchführung des Sonder-Beteiligungsprogramms S-H (Aufgabenübertragungsvertrag).

§ 2

Garantieanteil

- (1) Im Rahmen des dem Sonder-Beteiligungsprogramms S-H zugrunde liegenden Gesamtfinanzierungsvolumens von 15 Mio. Euro übernimmt das MWVATT eine Rückgarantie von 20%. Bezugsgröße ist das Volumen der jeweiligen Beteiligung.
- (2) Gegenüber der MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH legt die IB.SH für jede einzelne Beteiligung eine 20%ige Garantie heraus. Hierfür übernimmt das MWVATT eine 20%ige Rückgarantie und damit eine vollumfängliche Risikoabdeckung für die IB.SH
- (3) Bezogen auf das Gesamtfinanzierungsvolumen von 15 Mio. Euro darf die Rückgarantie in der Gesamtsumme den Betrag von 3 Mio. Euro nicht übersteigen.

§ 3

Zahlung aus der Rückgarantie

- (1) Die Inanspruchnahme des Landes aus den in § 2 übernommenen Rückgarantien erfolgt gemäß dem im Aufgabenübertragungsvertrag festgelegten Verfahren.
- (2) Die Inanspruchnahme aus der Rückgarantie darf pro Beteiligungsnehmer den Beteiligungsbetrag von 0,8 Mio. Euro gemäß der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ nicht übersteigen.

§ 4

Geltungsdauer

- (1) Die Garantieerklärung des MWVATT gilt für Beteiligungen, die nach dem 16. Juni 2020 und bis zum 30. Dezember 2020 garantiert werden sowie für Beteiligungen, die nach Ablauf ihrer Laufzeit einmalig um bis zu fünf weitere Jahre verlängert werden.
- (2) Die Beteiligungen dürfen eine Laufzeit von 15 Jahren nicht überschreiten.
- (3) Die Garantieerklärung ist befristet im Sinne des § 777 Abs. 1 BGB bis zum 30. Dezember 2035.

Kiel, Juli 2020

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein